

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: post@sozialministerium.at;
veterinaerlegistik@sozialministerium.at

Bearbeiter/-in: Mag. Nicole Hafner-Kragl
recht@tieraerztekammer.at
Wien, 18.03.2024

**Betreff: GZ: 2024-0.106.329
Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Tierärztekammer erstattet zu dem vom BMSGPK im Betreff genannten Begutachtungsverfahren fristgerecht nachstehende

Stellungnahme.

Allgemeines

Grundsätzlich werden die Bemühungen, den Schutz von Heimtieren zu verbessern, begrüßt. Ob die genannten Ziele, der Reduktion zuchtbedingter Erkrankungen, der Eindämmung des illegalen Handels und der illegalen Haltungen von Tieren erreicht werden können, bleibt offen.

Wie die Kostenfolgeschätzung deutlich macht, droht dabei ein nicht zur Gänze abschätzbarer Verwaltungsaufwand. Es ist daher notwendig, alle Regelungen gründlich auf ihre Vollziehbarkeit, sowie auch die Folgekosten für den Tierbesitzer zu betrachten.

Im Folgenden möchten wir relevante Aspekte, die besonders mit der tierärztlichen Berufsausübung einhergehen, beleuchten.

Ad § 13 Abs. 4 und 5 - Grundsätze der Tierhaltung

Sachkunde:

Betreffend der Ausbildung und der besonderen Sachkunde der Vortragenden, welche inhaltlich in einer gesonderten Verordnung geregelt werden sollen, dürfen wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass Tierärzt*innen bereits mit Absolvierung des Veterinärmedizinstudiums, sowie aufgrund ihrer tierärztlichen Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) hierfür ausreichende Qualifikationen besitzen und demnach auch über die erforderlichen Sachkundekenntnisse verfügen. In Ausübung der persönlichen und eigenverantwortlichen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit haften diese im Rahmen ihrer Berufsausübung und sind dabei dem Stand der Veterinärmedizin verpflichtet. Tierärzt*innen fehlende Sachkunde zu unterstellen, lehnen wir entschieden ab. Es ist deshalb nicht zu akzeptieren, dass

Tierärzt*innen weder als Halter*innen, noch als Vortragende eine fachspezifische Zusatzausbildung für die Abhaltung eines allgemeinen Sachkundekurses absolvieren müssen.

Änderungsvorschlag:

§ 13 Abs. 4

*„Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zur Wahrung des Tierschutzes die erforderlichen Ausbildungsinhalte sowie Mindestkriterien für die Ausbildung und besondere Sachkunde der Vortragenden dieser Kurse im Hinblick auf die jeweilige Tierart durch Verordnung festzulegen. Freiberuflich tätige Tierärzt*innen sind, aufgrund ihrer veterinärmedizinischen Ausbildung, von den obengenannten Mindestkriterien für Vortragende ausgenommen. Die Landesregierungen können bereits zuvor absolvierte Ausbildungen oder Prüfungen zur Erlangung besonderer Sachkunde anerkennen, sofern diese den durch Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Gemäß der Verordnung anerkannte Sachkundekurse sind allgemein öffentlich zugänglich kundzumachen.“*

Weiters bietet dazu die ÖTK im Rahmen eines vertiefenden Fortbildungsangebotes, ein wissenschaftlich begleitetes Fortbildungsprogramm für Tierärzt*innen an.

Es handelt sich dabei um den 12-stündigen Kurs: „ÖTK-Hundezertifikat - Grundwissen Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden“. Kurs und Lehrmaterialien wurden von auf Ethologie und Verhaltenstherapie spezialisierten Tierärzt*innen, gemeinsam mit dem Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München in Zusammenarbeit mit der Bayrischen Landestierärztekammer entwickelt

Das „ÖTK-Hundezertifikat“ der Österreichischen Tierärztekammer ist damit ein Sachkundekurs für Hundehalter, der sowohl das Wissen zur Gefahrenvermeidung und Bissprävention als auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine tierschutzkonforme Hundehaltung gemäß dem österreichischen Tierschutzgesetz ausreichend vermittelt. Die Schulungsunterlagen wurden von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz, der zukünftigen Bundeseinrichtung, eingehend auf die Übereinstimmungen mit den Bestimmungen des österreichischen Tierschutzgesetzes samt Verordnungen überprüft und zertifiziert. Das „ÖTK Hundezertifikat“ sollte jedenfalls als Sachkundekurs gem. § 13 Abs. 4 von den zuständigen Stellen anerkannt werden, darüber hinaus sollten dessen Ausbildungsinhalte in einer bundesweiten Sachkundekursverordnung Berücksichtigung finden.

Ad § 13 Abs. 4 - Grundsätze der Tierhaltung:

Widersprüchlich zur Normierung des § 13 Abs. 4, wonach Halter ab 01.09.2024 den besonderen Sachkundenachweis vorzulegen haben, findet sich in der Bestimmung zum Inkraft-Treten in § 44 Abs. 36, dass diese (jedoch erst) ab 01.01.2025 gelten soll. Dieser Widerspruch bedarf einer Auflösung.

Ad § 18a - Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz:

Die Aufwertung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle (als Bundeseinrichtung) wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 22c - Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes

Die Berücksichtigung veterinärmedizinischer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Expertise in Form dieser Kommission ist längst überfällig. Warum hier der Verein Österreichischer Universitätenkonferenz ein Vorschlagsrecht besitzen soll, ist allerdings unklar und sollte deshalb gestrichen werden.

Ad § 22c Abs. 2 Z 4 – Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots

Hier fehlt das Fachgebiet der Chirurgie und Inneren Medizin, sowie die Streichung des Vereins Österreichischer Universitätenkonferenz.

Änderungsvorschlag:

§ 22c Abs. 2 Z 4

*„...mindestens eine Expertin bzw. ein Experte aus den notwendigen klinischen Fachgebieten, insbesondere **Chirurgie, Innere Medizin, Orthopädie, Augenheilkunde, Kardiologie, Dermatologie und bildgebende Diagnostik, anzu gehören.***

Diese werden vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ernannt. Die Mitglieder gemäß Z 2 bis 4 werden vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grund eines Vorschlages der Veterinärmedizinischen Universität Wien ~~und des Vereins Österreichischer Universitätenkonferenz~~ für die Dauer von fünf Jahren ernannt.“

Ad § 24a Abs. 4c - Kennzeichnung von Hunden und Zuchtkatzen in einer Datenbank

§ 24a Abs. 2 Z 1

„...personenbezogene Daten des Halters, ist diese Person nicht mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Züchter bzw. der Züchterin des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder gegebenenfalls des Züchters bzw. der Züchterin:

a) Name,

b) Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises, ...“

Hier sollte klargestellt werden, dass die Daten des Züchters nicht zwingend angegeben werden müssen, denn nicht in jedem Fall ist es möglich diese zu erfassen bzw. einzutragen, beispielsweise, weil der Halter/Eigentümer keinen Züchter nennen kann oder es sich um einen Hund handelt, der keiner Zucht entstammt. Tierärzt*innen sind in jedem Fall auf die Informationen des Tierhalters/Eigentümers angewiesen.

Änderungsvorschlag:

§ 24a Abs. 2 Z 1

*„...personenbezogene Daten des Halters, ist diese Person nicht mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Züchter bzw. der Züchterin des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder ~~gegebenenfalls~~ **sofern bekannt** des Züchters bzw. der Züchterin.*

a) Name,

b) Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises, ...“

§ 24a Abs. 4c

„Der Tierarzt bzw. die Tierärztin ist bei Durchführung der erstmaligen Kennzeichnung gemäß Abs. 3 verpflichtet, den Hund oder die Zuchtkatze gegen Entgelt unter Angabe der in Abs. 2 Z 1 lit. a und b genannten Daten sowie des Datums der erstmaligen Kennzeichnung in der Datenbank direkt zu erfassen oder über bereits bestehende elektronische Register einzutragen.“

Chippen und registrieren durch den Tierarzt

Nunmehr sollen Tierärzt*innen verpflichtet werden, bei Durchführung der erstmaligen Kennzeichnung von Hunden und Zuchtkatzen diese auch verpflichtend zu registrieren.

Unklar dabei ist was hier gemeint ist. Wenn explizit diese Daten (Abs. 2 Z 1 lit. a und b) angeführt sind, wären auch nur diese zu registrieren?

Weiters ist im Abs. 2 neben der Kennzeichnungspflicht auch die Pflicht zur Vorlage eines Ausweisdokumentes zwecks Registrierung normiert. Auch ist damit für die Datenerfassung und Zweckbestimmung nach DSGVO die Rechtsgrundlage normiert.

Bereits in der Vergangenheit hat das Auseinanderfallen, von Anmeldung des Hundes zwecks Entrichtung der Hundeabgabe und der Registrierung für Verwirrung gesorgt. Das nunmehr mit der gleichzeitigen Registrierung entgegengewirkt werden soll, ist zwar verständlich, dennoch ist dies kein wirksamer Beitrag diese Doppelgleisigkeit zu beseitigen. Es muss endlich gelingen, in einem einzigen Behördenweg (nämlich bei den Gebietskörperschaften) alle erforderlichen Schritte zu erledigen.

Die Registrierung an das Chippen zu koppeln, wird Tierärzt*innen vor ein Dilemma stellen, denn wenn die Ausweisdokumentation zur ordnungsgemäßen Registrierung nicht wahrgenommen werden kann, wäre folgerichtige das Chippen unzulässig. In der Praxis stellt sich insbesondere bei Auseinanderfallen der Haltereigenschaft vom Eigentümer bzw. Züchter die Frage, ob hier jeweils Lichtbildausweise vorgelegt werden bzw. wie damit umzugehen ist, wenn diese nicht vorgelegt werden. Auch wenn Tierbesitzer es ablehnen sollten, ein Ausweisdokument vorzulegen, haben Tierärzt*innen keine rechtliche Handhabe dies zu erzwingen und müssten die Chip-Kennzeichnung dann eigentlich wiederum ablehnen.

Den Registrierungsvorgang nachgelagert zu einem späteren Zeitpunkt zu erledigen, bedeutet einen enormen zusätzlichen Zeitaufwand. Weiters ist auch nicht gesichert, dass der Tierbesitzer dem nachkommt.

Änderungsvorschlag:

§ 24a Abs. 4c

„Der Tierarzt bzw. die Tierärztin ist bei Durchführung der erstmaligen Kennzeichnung gemäß Abs. 3 verpflichtet, den Hund oder die Zuchtkatze gegen Entgelt unter Angabe der in Abs. 2 Z 1 lit. a und b genannten Daten sowie des Datums der erstmaligen Kennzeichnung in der Datenbank direkt zu erfassen oder über bereits bestehende elektronische Register einzutragen. **Tierbesitzer bzw. Züchter sind zur Vorlage eines amtlichen Ausweises verpflichtet. Freiberufliche tätige Tierärzt*innen sind ermächtigt, zum Zweck der**

Administrierung zur Eintragung und Registrierung in einer Datenbank oder bundesweiten Heimtierdatenbank hierfür relevante Daten zu verarbeiten.“

Entsprechende Konsequenzen sind derzeit nicht ersichtlich. Tierärzt*innen können jedenfalls, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können, nicht verantwortlich gemacht werden. Es ist und bleibt eine Verpflichtung des Tierbesitzers und des Züchters.

Weiters müssen zukünftig Tierbesitzer auch mit wesentlichen höheren Kosten rechnen, da der Registrierungsvorgang mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden ist. Eine „Single Point Erfassung“ durch die Behörde, käme jedenfalls wesentlich günstiger.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass eine über das Chippen und gleichzeitige Registrierung hinausgehende verpflichtende Kontrollen eines Hundes, einer Zuchtkatze oder eines Züchters, besonders bei erstmaliger Vorstellung in der Ordination, abgelehnt wird. Dies kann weiterhin nur als Serviceangebot im Sinne der GVP betrachtet werden und nicht als „behördliche Verpflichtung“ normiert werden. Freiberuflich tätige Tierärzt*innen sind keine „Kontrollorgane“, dies lässt sich mit der Berufsausübung nicht vereinbaren. Das Vertrauensverhältnis zwischen Tierbesitzer*innen und Tierärzt*innen würde dadurch in Frage gestellt werden und ein enormer Imageschaden und damit verbunden auch ein wirtschaftlicher Schaden einhergehen.

Datenbanken

Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass auch weiterhin private Datenbanken genutzt werden dürfen. Diese sollten hingegen zur Weiterleitung an die Heimtierdatenbank verpflichtet werden. Die Registrierungsnummer wird von der HTDB vergeben. Es sollte klargestellt werden, dass Tierärzt*innen ein Einsichts- und Eintragsrecht in der Heimtierdatenbank zukommt. Des Weiteren sollten die verwendeten Begriffe „Datenbank“, „Heimtierdatenbank“ und „Register“ in § 4 definiert werden, da die Begrifflichkeiten unterschiedlich verwendet werden.

Änderungsvorschlag:

§24a. Abs. 7

*„Jeder Halter und jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin ist berechtigt, die von ihm bzw. ihr eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 und Abs. 4a Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in **die Heimtierdatenbank oder private Datenbank** ~~das Register~~ kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.“*

Ad § 31 b - Haltung von Tieren zur Zucht

Meldung eines sog. „Betreuungstierarztes“

Es kann nicht nachvollzogen werden, welchen Nutzen die Meldung eines sogenannten „Betreuungstierarztes“ haben soll. Es darf nochmals auf die nicht vorhandene und auch nicht ausgeübte Kontrollfunktion eines sogenannten „Betreuungstierarztes“ verwiesen werden. Deshalb ist dieser Passus ersatzlos zu streichen oder als fakultativ anzuführen, es sei denn jeder Züchter hat einen betreuenden Tierarzt oder Tierärztin mit der medizinischen Betreuung zu beauftragen.

Änderungsvorschlag:

§ 31b. Abs. 1

*„Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht ist vom Halter, mit Ausnahme von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder von in Zoos gehaltenen Tieren, der Behörde zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, die Rasse, das Geschlecht und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung, falls vorhanden die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale **sowie die Angabe der betreuenden Tierärztin bzw. des betreuenden Tierarztes zu enthalten.**“*

Ad § 32 - Schlachtung oder Tötung

Die Gelegenheit der Novelle sollte auch dazu genutzt werden, andere gesellschaftspolitische Veränderungen zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen. Die Österreichische Tierärztekammer hat bereits im Jahr 2020 eine Stellungnahme zum „Verbot des tierquälerischen, betäubungslosen Schächtens und zum Verbot der „post-cut-stunning“ Methode beim Schächtens“ an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen abgegeben und darf an dieser Stelle nochmals ausführen. Rituelle Schlachtungen sind im § 32 Abs 4 und 5 Tierschutzgesetz geregelt. Demnach dürfen rituelle Schlachtungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften nach Einholung einer behördlichen Bewilligung und Einhaltung der im Gesetz vorgegebenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Demgegenüber stellt § 222 Abs. 1 Strafgesetzbuch klar, „Wer ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ... ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

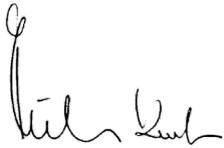
In vielen europäischen Ländern ist das Schächtens bereits verboten, so wird in der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweden, Dänemark, den Niederlanden oder Polen die Praxis der rituellen Schlachtung ohne vorausgehende Betäubung nicht toleriert.

Wenngleich die Vorschriften für rituelle Schlachtungen im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften ausgearbeitet und beschlossen wurden, so darf dennoch festgehalten werden, dass Teile der muslimischen Glaubensgemeinschaft eine tierschutzkonforme Betäubung beim Schächtvorgang durchaus akzeptieren würden. Demnach wird auch von Neuseeland und Australien aus in den Nahen Osten, sowie von europäischen Staaten nach Indonesien, dem bevölkerungsreichsten muslimischen Staat, Fleisch von mit Bolzenschuss und elektrobetäubten Tieren exportiert. Auch zahlreiche Fachexperten vertreten ebenso die Ansicht, dass der gesetzlichen Forderung gemäß § 32 Abs 1 Tierschutzgesetz den Tieren beim Schlachten nicht unnötig Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen, bei rituellen Schächtungen nicht ausreichend Rechnung getragen wird und somit das Schächtens ohne zuvor durchgeführte tierschutzkonforme

Betäubung abzulehnen ist. Die derzeit gegebene Umgehung des Schächtungsverbotes mit dem umstrittenen post-cut Stunning sollte gestrichen werden.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Frühwirth', written in a cursive style.

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer